

GEMEINDE GILSERBERG

Schwalm-Eder-Kreis

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Sondergebiet Langzeitpflegeheim Kellerwald“ im Ortsteil Winterscheid



Begründung

mit integriertem Umweltbericht

- Vorentwurf -

Februar 2024

Im Auftrag der Gemeinde Gilserberg

bearbeitet durch Dipl. Ing. Rüdiger Braun, M. Sc. Jannou Catrin Bergsträßer

BIL

Büro für **I**ngenieurbiologie und **L**andschaftsplanung

37213 Witzhausen
Marktgasse 10
Tel.: 05542/71321-Fax: 72865

37085 Göttingen
Heinz-Hilpert-Straße 12
Tel.-Fax: 0551/4898294

INHALT

1	ZIELSETZUNG UND BEGRÜNDUNG DER PLANUNG	2
1.1	Anlass	3
1.2	Standortwahl	4
1.3	Begründung	4
2	LAGE UND RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH	5
3	BESTAND, PLANUNGSVORGABEN UND RECHTSVERHÄLTNISSE	6
3.1	Bestandsdarstellung	6
3.2	Regionalplan Nordhessen 2009	8
3.3	Landschaftsrahmenplan	9
3.4	Flächennutzungsplan, Landschaftsplan	9
3.5	Bebauungsplan	10
3.6	Schutzgebietsausweisungen	11
3.7	Altlasten	11
3.8	Eigentumsverhältnisse	11
4	WEITERE ZU BERÜCKSICHTIGENDE BELANGE	12
4.1	Nachbarschutz	12
5	PLANUNG	12
5.1	Art der baulichen Nutzung	13
5.2	Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksflächen	14
5.3	Gestaltung	14
5.4	Verkehrerschließung	14
5.5	Infrastruktur	14
5.6	Grünflächen	15
6	UMWELTPRÜFUNG, UMWELTBERICHT	15
6.1	Inhalt und wichtigste Ziele der Bauleitplanung	15
6.2	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	15
6.3	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Begründung	16
6.4	Methoden der Umweltprüfung, räumliche und inhaltliche Abgrenzung	17
6.5	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	17
6.6	Zusammengefasste Umweltauswirkungen	28
6.7	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	28
6.8	Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen	28
6.9	Maßnahmen zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	29
6.10	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	30
6.11	Allgemein verständliche Zusammenfassung	30
7	FLÄCHENBILANZ	30

Anlagen: Gutachten faunistische Kartierungen

1 Zielsetzung und Begründung der Planung

1.1 Anlass

Die Firma EAM Natur Energie GmbH aus Kassel plant in der Gemeinde Gilserberg im Ortsteil Winterscheid auf einer Ackerfläche die Errichtung eines Solarparks. Die Fläche liegt westlich der B3 und nördlich der L3342. Die durch die geplante PV-Anlage gewonnene elektrische Energie soll in das öffentliche Versorgungsnetz eingespeist werden. Die PV-Anlagen befinden sich innerhalb eines landwirtschaftlich benachteiligten Gebiets, sodass eine Förderung nach EEG möglich ist.

Grundsätzlich wird durch die EAM Natur Energie GmbH angestrebt, unmittelbar nach Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen mit der Errichtung der PV-Anlagen zu beginnen.

Die Anlagenleistung beruht zum derzeitigen Planungszeitpunkt auf Annahmen und ist abhängig von der tatsächlichen Bauausführung und den wirtschaftlichsten Komponenten, welche zum Zeitpunkt der Umsetzung verfügbar sind. Aufgrund der Größe der vorgesehenen Anlagen wird von einer jährlichen Gesamtleistung von ca. 2.400.000 kWh ausgegangen.

Großflächige Photovoltaikanlagen im Außenbereich sind keine privilegierten Vorhaben nach BauGB, sondern nur im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung zulässig. Der Bebauungsplan Nr. 1 „*Sondergebiet Langzeitpflegeheim Kellerwald*“ im Ortsteil Winterschied der Gemeinde Gilserberg weist die Vorhabenfläche als „*Sondergebiet Langzeitpflegeheim*“ und als „*Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern*“ aus. Da diese Ausweisung nicht mit der Errichtung eines Solarparks übereinstimmt, muss der Bebauungsplan „*Sondergebiet Langzeitpflegeheim Kellerwald*“ mit dem Ziel, das Planungsgebiet als „Sondergebiet Photovoltaik“ nach § 11 BauNVO sowie randliche und innerbetriebliche Grün- bzw. Bepflanzungsflächen in der Aufstellung des Bebauungsplans auszuweisen, geändert werden. Der Geltungsbereich des bestehenden B-Plans ist größer als das Plangebiet, daher wird der bestehende B-Plan nicht vollständig aufgehoben, sondern geändert. Der derzeit rechtskräftige Flächennutzungsplan weist die Fläche als „*Sondergebiet Langzeitpflegeheim*“ aus. Planungsrechtliche Voraussetzung zur Realisierung des Solarparks ist daher die Änderung Nr. 23 des Flächennutzungsplans mit Ausweisung eines Sondergebiets Photovoltaik gemäß § 11 BauNVO. Parallel hierzu wird der Bebauungsplan Nr. 1 „*Sondergebiet Langzeitpflegeheim Kellerwald*“ geändert.

Die Aufstellungsbeschlüsse hierzu wurden von der Gemeindevertretung Gilserberg am 18. Juli 2023 gefasst.

Umweltprüfung / Umweltbericht

Für die Änderung Nr. 23 des Flächennutzungsplans und die Änderung Nr. 1 des B-Plans Nr. 1 „Sondergebiet Langzeitpflegeheim Kellerwald“ wird gem. § 2 (4) BauGB ein Umweltbericht erstellt, der die mit der Umsetzung dieser Bauleitplanung verbundenen Umweltauswirkungen untersucht und bewertet. Der

Umweltbericht ist unter Kap. 6 dargestellt, er wird gemäß § 2a BauGB eigenständiger Bestandteil dieser Begründung.

Betrieb der PV-Anlage

Die für die Errichtung der PV-Anlage benötigten Finanzmittel (Projektierung, Genehmigung und Installation) werden durch die Firma EAM Natur Energie GmbH getragen. Die zur Aufrechterhaltung des Betriebs entstehenden laufenden Kosten, wie Wartung, Reparatur, Betrieb, Grünpflege usw. werden ebenfalls von der Firma EAM Natur Energie GmbH getragen.

1.2 Standortwahl

Bei der Standortwahl wurde – neben der Verfügbarkeit der Fläche – vor allem auf die Bodengüte geachtet, um keine wertvolleren Ackerstandorte in Anspruch zu nehmen. Die im Hessischen Bodenviewer dargestellte Bodenfunktionsbewertung wird auf einem Großteil der Vorhabenfläche mit einem geringen Funktionserfüllungsgrad bewertet, ein kleiner Teil wird mit einem mittleren Funktionserfüllungsgrad bewertet.

Weiterhin liegen die möglichen Einspeisepunkte für den Solarstrom in das Stromnetz in relativ geringer Entfernung (ca. 100 m). Die Leitungen vom Solarpark zum Einspeisepunkt werden vom Investor verlegt und durch den Netzbetreiber an das regulierte Stromnetz angeschlossen.

Natürliche Standorteignung Exposition: Die Flächen des Plangebietes befinden sich auf einem leicht nach Südost geneigten Gelände, das eine optimale Ausrichtung der Module erlaubt. Dabei findet durch die südlich angrenzenden freien Flächen keine Beschattung statt.

Außerdem eignet sich die Fläche, da der Solarpark durch die bestehende Topographie und Bewaldung gut abgeschirmt ist und somit nur in geringer Weise das Landschaftsbild beeinflusst. Zudem ist das Landschaftsbild durch die B3 und die L3342 ohnehin schon beeinträchtigt.

Zusammenfassend lässt sich hinsichtlich des gewählten Plangebietes von guten Standortvoraussetzungen ausgehen.

1.1 Begründung

Klimapolitische Zielsetzung der Gemeinde Gilserberg

Die Gemeinde Gilserberg möchte mit dieser Bauleitplanung die nachhaltige Energieversorgung im Interesse des Klima- und Umweltschutzes unterstützen. Der geplante Solarpark soll zur Energiewende beitragen, die CO₂-Belastung der Atmosphäre zu reduzieren, die weitere Erderwärmung zumindest zu stoppen und den Klimawandel zu verlangsamen. Die Dringlichkeit dieser Zielsetzung ist insbesondere im Jahr 2021 noch einmal deutlich geworden, in dem u.a. in Deutschland bisher nicht gekannte Überschwemmungen aufgetreten sind und sich in vielen Ländern durch Trockenheit ausgelöste Waldbrände ausbreiten. Zudem besteht seit dem Krieg zwischen Russland und der Ukraine die Notwendigkeit zu-

nehmend eigene Energiequellen zu verwenden, um eine Energieunabhängigkeit von Russland zu erreichen. Die Bundesregierung verfolgt nun das Ziel, die Geschwindigkeit der Energiewende zu verdreifachen, sodass sich der Anteil von Erneuerbaren Energien bis 2030 verdoppelt und die Klimaziele somit noch erreicht werden können. Erneuerbare Energien sollen als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Des Weiteren wird eine Gleichwertigkeit der Energie- und Lebensmittelsicherheit betont, sodass landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden können.

Somit liegt die Errichtung von Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse, da die Planung im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung ist, in der wirtschaftliche, umweltspezifische und klimaverändernde Anforderungen im Einklang stehen. Zudem dient das geplante Vorhaben der nationalen Sicherheit. Die Gemeinde Gilserberg unterstützt daher das Vorhaben.

1.2 Lage und räumlicher Geltungsbereich



Abb. 1: Lageplan (Auszug DTK 50, o.M.)

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Winterscheid nordöstlich der Kreuzung der B3 und der L3342 auf einem leicht nach Südosten abfallenden Gelände. Das Gebiet wird nördlich und westlich von einer Straße begrenzt. Jenseits der Straße befindet sich ein Wald, der teilweise als Naturschutz- und als FFH-Gebiet ausgewiesen ist. Östlich befindet sich die B3. Südlich grenzen weitere Ackerflächen an das Gebiet.

Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Winterscheid Flur 2 Nr. 25 und 27

Die Gesamtgröße des Geltungsbereiches beträgt **ca. 2,34 ha**.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches folgt den vorhandenen Flurstücksgrenzen.

2 Bestand, Planungsvorgaben und Rechtsverhältnisse

3.1 Bestandsdarstellung



Abb. 2: Lageplan mit Luftbild (Quelle Kartengrundlage: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation)

Bei der Planungsfläche handelt es sich um eine ackerbaulich genutzte Fläche, die auf einem leicht nach Südosten abfallenden Hang liegt. Auf dem Flurstück 25 befindet sich ein westlich angrenzender Feldweg (Abbildung 3). Im Norden und Westen wird das Gebiet durch die befestigte Straße „Der Burschhain“ begrenzt. Hinter der Straße befindet sich ein weiträumiges Waldgebiet. Am nördlichen Rand der beplanten Fläche befindet sich zudem ein Feldrain, der sich teilweise innerhalb des Geltungsbereichs befindet (siehe Abbildung 5). Östlich befinden sich weitere Acker- sowie Grünlandflächen und zwei Gebäude. Im Süden grenzen ebenfalls Ackerflächen an das Gebiet, die in gegensätzlicher Richtung (also nach Nordwesten) zum Geltungsbereich geneigt sind. In ca. 150 m Entfernung östlich verläuft die B3.



Abb. 3: Teilbefestigter Feldweg mit Planungsfläche hinten links im Bild



Abb. 4: Blick vom Feldweg aus über den Geltungsbereich in Richtung Westen



Abb. 5: Blick über die Planungsfläche in Richtung Osten. Links der befestigte Feldweg mit Feldrain und angrenzendem Waldrand

2.1 Regionalplan Nordhessen 2009



Abb. 6: Auszug aus dem Regionalplan Nordhessen 2009 (o.M)

Im Regionalplan Nordhessen 2009 ist der Geltungsbereich als „Vorranggebiet Siedlung Bestand“ dargestellt. Diese Gebiete dienen dazu, die Nutzung als Siedlungsbereich zu sichern. Die Zuweisung dieses Vorranggebiets ist vermutlich durch den Bebauungsplan Nr. 1 „Sondergebiet Langzeitpflegeheim Kellerwald“ entstanden, da in diesem ein Sondergebiet ausgewiesen wurde, das den Bau von Gebäuden für ein Langzeitpflegeheim ermöglichte. Die geplanten Gebäude wurden nie umgesetzt, die Ausweisung als Sondergebiet im B-Plan widerspricht nicht den Zielen der Regionalplanung.

2.2 Landschaftsrahmenplan

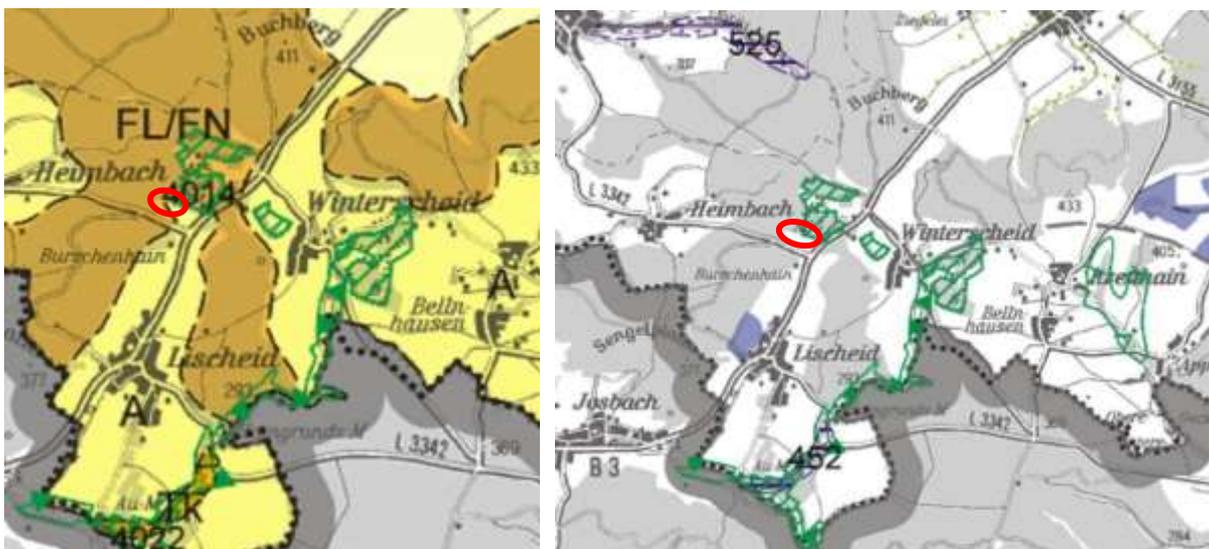


Abb. 7: Landschaftsrahmenplan Nordhessen (links: Bestand, rechts Maßnahmenplan)

Gemäß Landschaftsrahmenplan liegt die Planungsfläche teils in einem Raum mit mittlerer Strukturvielfalt und teils in einem Raum mit hoher Strukturvielfalt. Das Gebiet ist außer im Südwesten von einem Gebiet mit hoher Strukturvielfalt umgeben. In der Maßnahmenkarte sind für das Planungsgebiet keine Maßnahmen vorgesehen.

2.2 Flächennutzungsplan, Landschaftsplan

Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan weist die Planungsfläche der Flurstücke 25 und 27 als „Sondergebiet Langzeitpflegeheim“ aus. Er wird im Zuge dieses Bauleitplanverfahrens als Änderung Nr. 23 entsprechend geändert.

Im Landschaftsplan von 2002 wird die südlichere Hälfte der Fläche als aus klimatischen Gründen (Frischluff- bzw. Kaltluftgerinne) freizuhaltende Fläche ausgewiesen. Die Fläche kann durch die weitere

Begrünung des Bodens weiterhin als Kaltluftentstehungsgebiet fungieren. Der Kalt- und Frischluftfluss ist durch die offene Konstruktion des Solarparks weiterhin gegeben



Abb. 8: Ausschnitte Flächennutzungsplan (links) und Landschaftsplan (rechts)

3.5 Bebauungsplan

Der Bebauungsplan aus dem Jahr 1992 wurde nicht umgesetzt. Er weist das Plangebiet als „Sondergebiet Langzeitpflegeheim“ aus. Es wurden im betroffenen Bereich zwei Baufenster festgelegt. In den festgelegten Gebieten innerhalb der Baugrenzen sind jeweils die Nutzungen „Langzeitpflegeheim“ bzw. „Kindergarten“ vorgesehen. Außerdem sollte eine Anpflanzung mit Bäumen und Sträuchern erfolgen. Da der Bebauungsplan nicht umgesetzt wurde, entfiel die Notwendigkeit der Umsetzung der Bepflanzungen als Ausgleichsmaßnahme.

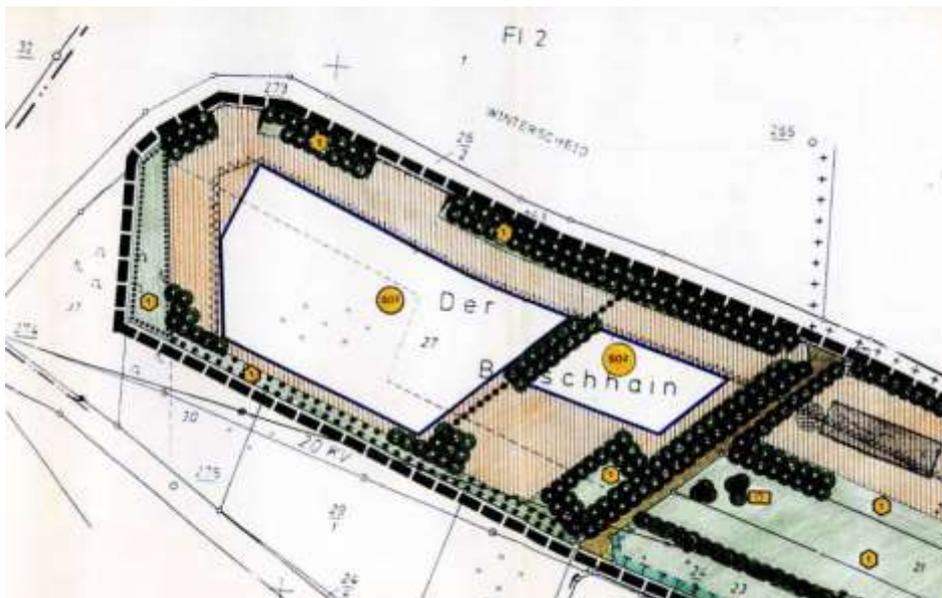


Abb. 9: Ausschnitt des B-Plans Nr. 1 „Sondergebiet Langzeitpflegeheim Kellerwald“

3.6 Schutzgebietsausweisungen

Naturschutzrecht

Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Schutzgebieten. Er grenzt jedoch wenige Meter entfernt, auf der anderen Straßenseite im Norden des Gebiets, an das Naturschutzgebiet „Kalkkuppen bei Winterscheid“ (Nr. 1634014) an.

Das Naturschutzgebiet ist außerdem Teil des FFH-Gebiets 5020-301 „Kalkkuppen bei Winterscheid“. Durch die geplante Photovoltaiknutzung sind keine Beeinträchtigungen der Schutzziele des FFH-Gebietes zu erwarten, da diese sich ausschließlich auf Lebensraumtypen beziehen, die nicht im Plangebiet vorhanden sind (siehe Kapitel 6.5).

Wasserrecht

Das Plangebiet liegt innerhalb der Schutzzone IIIB des Trinkwasserschutzgebietes Wohratal-Stadtallendorf (WSG-ID 534-001). „Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder nur schwer abbaubaren chemischen oder radioaktiven Verunreinigungen gewährleisten. In der Regel umfasst die Zone III das gesamte Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage.“ (HLNUG)

Durch die Planung sind keine weitreichenden Beeinträchtigungen zu erwarten, da keine großflächigen Versiegelungen vorgenommen werden und die Planung gegenüber dem bisherigen B-Plan eine Aufwertung darstellt. Zudem kommt es durch den Solarpark nicht zu schweren chemischen oder radioaktiven Bodeneinträgen im Plangebiet, sodass die Schutzziele des Trinkwasserschutzgebiets nicht beeinträchtigt werden.

Oberflächengewässer und festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen.

3.7 Altlasten

Das Vorkommen von Altlasten auf der Fläche ist nicht bekannt.

3.8 Eigentumsverhältnisse

Die Fläche für den Solarpark gehört einem privaten Eigner. Sie soll vertraglich langfristig der EAM zur Nutzung überlassen werden. Die in den Geltungsbereich einbezogene Verkehrsfläche (Feldweg) befindet sich im Eigentum der Gemeinde Gilserberg.

4 Weitere zu berücksichtigende Belange

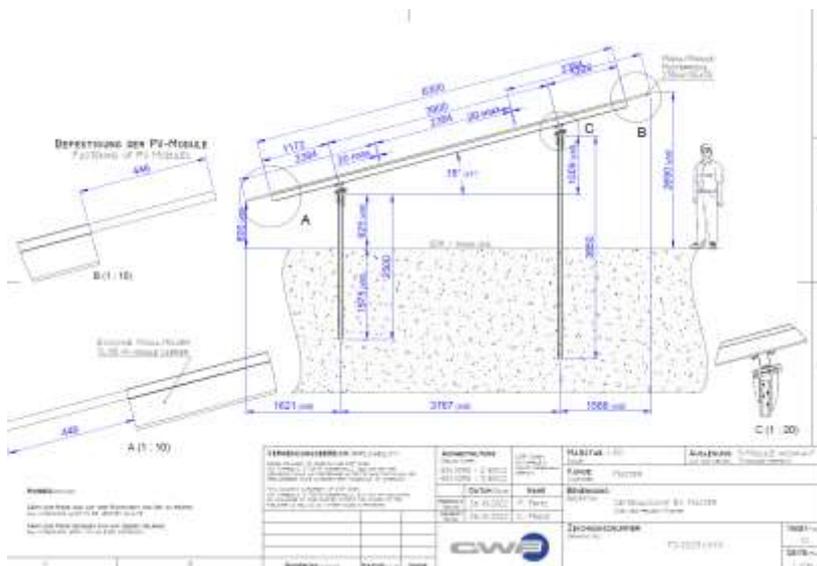
4.1 Nachbarschutz

Zu den angrenzenden Flächen werden durch die baulichen Anlagen (Module, Zäune, Trafostation) die gesetzlich vorgeschriebenen Abstände eingehalten, sodass keine Beeinträchtigungen entstehen. Auswirkungen der PV-Anlagen auf die Nutzflächen sind nicht zu erwarten.

5 Planung

Geplant ist die Errichtung eines Solarparks auf der ackerbaulich genutzten Fläche. Der teilweise im Geltungsbereich liegende Feldsaum wird vollständig erhalten, da am Rand des Geltungsbereichs ohnehin eine Sukzessionsfläche erstellt werden soll. Bestehende Wege bleiben in vollem Umfang erhalten, sie müssen für die Materiallieferungen und Baumaßnahmen möglicherweise ertüchtigt werden.

Beschreibung der geplanten Photovoltaikanlagen



Ansicht beispielhafte Modultischausführung

Der Photovoltaikgenerator, der sich aus den sogenannten Modulen zusammensetzt, liegt auf einer leichten Metall-Unterkonstruktion, die mit Hilfe von Rammfundamenten im Boden verankert wird. Die Module werden durch die Unterkonstruktion im idealen Winkel starr zur Sonne ausgerichtet. Die sogenannten Modultische werden mit einem gewissen Abstand, je nach Ausführung, gleichmäßig auf der Fläche verteilt. Der Abstand zwischen den Modultischen ist notwendig, da jeder dieser Modultische ein

schattenwerfendes Element darstellt, welches nicht den dahinter liegenden Modultisch beeinflussen soll.

Netzanschluss / Transformatorenstation

Der Netzanschluss der PV-Anlage erfolgt direkt am Standort. Der Anschluss wird durch die Stadtwerke oder die EAM dorthin geführt.

Zaunanlage

- Die gesamte Photovoltaikanlage wird mit einem Stahlmattenzaun umzäunt. Die Höhe des Zauns wird maximal 2,5 m betragen, er muss im unteren Bereich mindestens 20 cm Durchlass für Kleintiere freihalten.



Abb. 10: Beispiel einer Zaunanlage 2,5 m Höhe inklusive Übersteigschutz

5.1 Art der baulichen Nutzung

Im Bebauungsplan festgesetzt wird ein *Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik* gemäß § 11 BauNVO. Die zulässigen Nutzungen ergeben sich aus der Zweckbestimmung des Sondergebietes und umfassen im Wesentlichen die Aufstellung und den Betrieb der Photovoltaikanlage. Weiterhin sind die erforderlichen Nebenanlagen wie Trafostationen und sonstige hierzu erforderlichen baulichen Anlagen zulässig.

5.2 Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksflächen

Die im Bebauungsplan vorgenommene Festsetzung einer moderaten Grundflächenzahl von 0,65 gewährleistet ausreichende Freiflächen auch zwischen den Solarpaneelen, die als extensiv genutzte Grünflächen der heimischen Flora und Fauna zu Gute kommen. Die Festsetzung einer Mindesthöhe gewährleistet darüber hinaus, dass auch unter den Paneelen eine ausreichende Vegetationsschicht verbleibt und so die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes minimiert werden. Die festgesetzte Maximalhöhe der baulichen Anlagen bedeutet zugleich eine möglichst geringe Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Als maßgebend für die Ermittlung der Grundflächenzahl wird die von den Photovoltaikanlagen übertraufte Fläche in senkrechter Projektion angenommen.

5.2.4 Gestaltung

Festsetzungen zur äußeren Gestaltung der baulichen Anlagen erfolgen auf der Rechtsgrundlage der §§ 9 und 81 Hessische Bauordnung. Sie werden gemeinsam mit dem Bebauungsplan als Gestaltungssatzung beschlossen.

Festgesetzt werden Maßnahmen zur Gestaltung der Freiflächen, die zu begrünen und wasserdurchlässig herzustellen sind.

5.4 Verkehrserschließung

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Straße „Der Burschhain“, die von der L3342 abzweigt und an der westlichen und nördlichen Grenze des Planungsgebiets angrenzt. Gegebenfalls muss die Erschließung des Solarparks auch über den Feldweg erfolgen.

5.5 Infrastruktur

Anschlüsse für die Versorgung mit Wasser und Gas sind für das Plangebiet nicht erforderlich.

Ebenso wenig erforderlich ist die Ableitung von Abwasser, da solches nicht anfällt.

Das anfallende Niederschlagswasser ist unbelastet und wird direkt auf der Fläche versickert.

Die Einspeisung des erzeugten Stroms erfolgt über die seitens der Stadtwerke oder der EAM an den Standort herangeführte Übergabestation. Die Entfernung zum nächsten Netzverknüpfungspunkt beträgt ca. 100 m.

5.6 Grünflächen

Die ausgewiesenen Grünflächen dienen der Ausbildung einer blütenreichen Grünlandflora. In den Randbereichen soll eine Sukzessionsflora ohne weitere Pflegeeingriffe entstehen. Hier können z.B. auch Futterpflanzen für Schmetterlingsraupen wie beispielsweise Brennnesseln heranwachsen. Hierzu ist der aufkommende Gehölzaufwuchs regelmäßig zu entfernen.

6 Umweltprüfung, Umweltbericht

Durch die Umsetzung der Bauleitplanung kann es zu Beeinträchtigungen der Schutzgüter des Naturhaushaltes kommen, deren Ausmaß und Erheblichkeit gemäß § 2 Abs. 4 BauGB in einer Umweltprüfung zu untersuchen sind. Im Rahmen der durchzuführenden Umweltprüfung wurden folgende Gutachten und Untersuchungen beauftragt:

- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (im Umweltbericht enthalten),
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (im Umweltbericht enthalten).

Darüber hinaus liegt der Landschaftsplan der Gemeinde Gilserberg vor.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden nachfolgend dokumentiert und bewertet (Umweltbericht).

6.1 Inhalt und wichtigste Ziele der Bauleitplanung

Durch die Darstellung eines Sondergebietes „Photovoltaik“ soll im Ortsteil Winterscheid die Errichtung eines Solarparks auf einer Fläche von ca. 2,34 ha ermöglicht werden. Hierdurch soll ein Beitrag zur CO₂-Reduzierung und damit zur Bewältigung des Klimawandels geleistet werden. Die weiteren Festsetzungen des Bebauungsplans zielen darauf ab, durch den Bau der Anlagen die Naturhaushaltsgüter – Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen – möglichst wenig zu beeinträchtigen. Hierzu sollen Versiegelungen möglichst vermieden und die Anlagen auf Rammpfählen errichtet werden. Größe und Verteilung der Anlagen auf der Fläche sollen eine extensive Nutzung der Grünflächen unter den Anlagen ermöglichen. Angestrebt wird eine extensive, kräuterreiche Grünlandvegetation, die gegenüber der bisherigen Ackernutzung zu einer Erhöhung der Artenvielfalt auf der Fläche führen soll.

6.2 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Hierzu wird auf Kap. 1.2 verwiesen.

6.3 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Begründung

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter allgemeine Grundsätze und Ziele formuliert, die im Rahmen der nachfolgenden Prüfung der Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen. Nachfolgende Zielaussagen sind relevant:

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Boden	Bundes-Bodenschutzgesetz	Ziele des BBodSchG sind der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere und Pflanzen, Bestandteil des Naturhaushalts mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, Pufferfunktion für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten.
	Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden.
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
	Hessisches Wassergesetz	Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.
	Baugesetzbuch	Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern.
Klima	Hessisches Naturschutzgesetz	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.
	Baugesetzbuch	Vermeidung von Emissionen, Berücksichtigung von Plänen des Immissionsschutzrechts, Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie.
Mensch	TA Lärm, BImSchG + VO	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
	DIN 18005	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.
	Baugesetzbuch	Allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, Sicherung der Wohn- und Arbeitsbevölkerung.
Luft	Bundesimmissionsschutzgesetz	Schutz des Menschen, der Tier- und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
	Baugesetzbuch	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität, Vermeidung von Emissionen, Berücksichtigung von Plänen des Immissionsschutzrechts.
Tiere und Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz / Hessisches Naturschutzgesetz	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Werts und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wieder herzustellen, dass - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz / Hessisches Naturschutzgesetz	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Werts und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts von Natur und Landschaft.
	Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbilds sowie von Landschaftsplänen
Kultur und Sachgüter	Denkmalschutzgesetz	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.
	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter, zu berücksichtigen.

6.4 Methoden der Umweltprüfung, räumliche und inhaltliche Abgrenzung

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB legt die Gemeinde den Untersuchungsrahmen sowie Umfang und Detaillierungsgrad der Ermittlung der Belange für die Abwägung fest. Der Untersuchungsraum umfasst im Wesentlichen das Plangebiet selbst. Durch die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden weitere Informationen zu den Belangen des Umweltschutzes eingeholt.

6.5 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden bildet eine unersetzbare Ressource, es ist Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen. Vor diesem Hintergrund bildet der vorsorgende Bodenschutz einen Schwerpunkt des

gesetzlichen Schutzauftrags und zielt vornehmlich auf den Schutz der vielfältigen Funktionen des Bodens. Aus der Bodenschutzklausel des Baugesetzbuches sowie aus dem Bundes-Bodenschutzgesetz ergeben sich folgende Hauptziele des Bodenschutzes in der Bauleitplanung:

- Die Inanspruchnahme von Böden ist auf das unerlässliche Maß zu beschränken.
- Die Inanspruchnahme von Böden ist auf Flächen zu lenken, die vergleichsweise von geringerer Bedeutung für die Bodenfunktionen sind.
- Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen sind soweit wie möglich zu vermeiden.

Der Eingriff in den Boden muss entsprechend der gesetzlichen Vorgaben so gering wie möglich gehalten, Vermeidungsmaßnahmen müssen geprüft werden.

Bodeneigenschaften im Planungsgebiet

Die Flächen des Geltungsbereiches dieser Bauleitplanung weisen einen größtenteils geringen Bodenfunktionswert auf (siehe Abbildung 11). Ein Teil des Gebiets wird mit einem mittleren Funktionserfüllungsgrad bewertet.

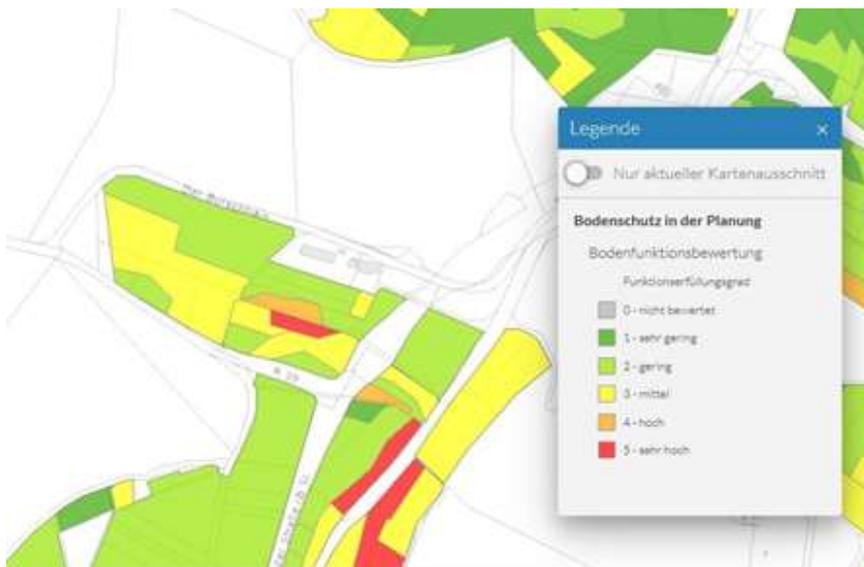


Abb. 11: Bodenfunktionsbewertung (<http://bodenviewer.hessen.de/>)

Eingriffsumfang

Durch den Bau der PV-Anlage werden keine größeren, flächigen Eingriffe in den Bodenhaushalt vorgenommen. Die Anlagen müssen gemäß textlicher Festsetzung auf Pfählen errichtet werden, die in den Boden gerammt werden. Versiegelungen durch Fundamente werden nicht vorgenommen. Lediglich für die vorgesehene Übergabestation muss ein Fundament eingebracht werden, was als nur geringe Beeinträchtigung angesehen werden kann.

Während der Bauphase kann es zu Bodenverdichtungen durch die Maschinen kommen. Hierzu werden entsprechende Vermeidungsmaßnahmen unter Kap. 6.8 beschrieben.

Kompensationsberechnung

Auf eine Berechnungen nach *Kompensation des Schutzguts Boden in der Bauleitplanung nach BauGB* (HLNUG 2019) wurde aufgrund des nur geringen Eingriffsumfangs verzichtet. Dem geplanten Nutzen der Fläche gegenübergestellt – Vermeidung der Freisetzung von CO₂ aus fossilen Energieträgern – ist dieser Eingriff als hinnehmbar einzuschätzen. Der Ausgleich kann durch die festgesetzten Anpflanzungen als erbracht angesehen werden.

Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser wird durch die geplante Maßnahme nicht beeinträchtigt. Oberflächengewässer und festgesetzte Überschwemmungsgebiete liegen nicht im Geltungsbereich oder in der Nähe und werden daher nicht beeinträchtigt.

Der Geltungsbereich liegt innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes Wohratal-Stadtallendorf (WSG-ID 534-001). Durch die Planung sind keine weitreichenden Beeinträchtigungen zu erwarten, da keine großflächigen Versiegelungen erfolgen und es auch nicht zu Verunreinigungen des Bodens kommt. Da das Gebiet innerhalb der unteren Schutzzone IIIB liegt, sind Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser nicht zu erwarten. Zu berücksichtigen ist auch, dass durch die zukünftige extensive Grünlandnutzung auf der Fläche keine Schadstoffeinträge durch Dünge- und Pflanzenschutzmittel in das Grundwasser mehr erfolgen.

Schutzgut Klima sowie Kultur- und sonstige Sachgüter

Hinsichtlich der Schutzgüter Klima sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Durch die offene Bauweise ist der Solarpark offen für Windzug und wirkt sich nicht negativ auf das Kalt- und Frischluftgerinne aus. Positiv auf das Klima soll sich die Einsparung an CO₂ durch die Erzeugung regenerativ erzeugter Energie auswirken.

Schutzgut Landschaftsbild

Hinsichtlich des Schutzgutes Landschaftsbild sind nur geringe visuelle Beeinträchtigungen zu erwarten. Von Norden und von Westen aus wird der Solarpark, durch den hinter der Straße angrenzenden Wald, visuell abgeschirmt und nicht sichtbar sein. Von Süden und Osten aus hingegen wird der Solarpark durchaus sichtbar sein, zu beachten ist die leichte Hanglage des Gebiets nach Südosten. Allerdings ist hier das Landschaftsbild durch die B3 und die L3342 ohnehin bereits beeinträchtigt und wie auf den Abbildungen 3 - 5 erkennbar ist, wird der Solarpark topografisch abgeschirmt, sodass dieser südlich der L3342 nicht eingesehen werden kann. PV-Anlagen dieser Größe können visuell dennoch nicht völlig im Landschaftsraum versteckt werden. Sie müssen als visueller Hinweis auf die Energiewende akzeptiert werden.

Schutzgut Mensch

Von den Photovoltaikanlagen gehen keine Emissionen (Lärm, Licht oder Geruch) aus, die als Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch anzusehen sind. Vielmehr sollen durch die regenerativ erzeugte Energie klimaschädliche Emissionen langfristig verringert werden. Hinsichtlich zu betrachtender Emissionen sind daher eher positive Auswirkungen zu erwarten.

Die Erholungsfunktion des unmittelbar angrenzenden Landschaftsraumes dürfte eher gering sein, da in unmittelbarer Entfernung die Bundesstraße sowie eine Landstraße verlaufen, die die Erholungsfunktion ohnehin bereits einschränken.

Durch den Bau der PV-Anlage werden der Landwirtschaft ca. 2,34 ha ackerbauliche Nutzfläche über einen noch nicht absehbaren Zeitraum entzogen. Allerdings ist auf der Fläche auch weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung durch z.B. Schafe möglich, sie wird sogar angestrebt. Insgesamt wird die Beeinträchtigung unter Abwägung des angestrebten Nutzens – Vermeidung der Freisetzung von CO₂ aus fossilen Energieträgern – als hinnehmbar eingeschätzt.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Geschützte Tiere und Pflanzen sind auf den intensiv genutzten Ackerflächen eher nicht zu erwarten. Hingegen sind die angrenzenden Wälder (besonders das nordöstlich gelegene Naturschutz- und FFH-Gebiet) potenzielle Lebensräume für geschützte Tier- und Pflanzenarten. Zur Abschätzung des vorhandenen Artenpotentials sowie deren Empfindlichkeit hinsichtlich der Wirkfaktoren des Solarparks wurden im Frühjahr/Sommer Kartierungen zur Erfassung der Avifauna und der Fledermäuse durchgeführt (R. Trottmann: *Faunabericht und Spezielle Artenschutzprüfung „PV-Anlage bei Winterscheid“ Gemeinde Gilserberg, Schwalm-Eder-Kreis*). Die Ergebnisse werden nachfolgend dargestellt, das Gutachten ist dieser Begründung als Anlage beigefügt. Inwieweit die Planung die Schutzziele des angrenzenden FFH-Gebietes beeinträchtigt, wird anschließend untersucht.

Ergebnisse der Kartierungen

Fledermäuse

Die Fledermäuse wurden durch eine fünfmalige Detektorkartierung entlang von drei Transekten mit Leitlinien sowie die Ausbringung von drei Horchboxen über den Zeitraum von jeweils 3 x 7 Nächten erfasst. Insgesamt konnten zehn Fledermausarten festgestellt werden. Zudem wurden unbestimmte Rufe der Bartfledermaus (*Myotis mysatacinus/brandtii*), einer Langohr-Art (*Plecotus (c.f. auritus)*) der Gattung *Myotis* und *Nyctalus* (Abendsegler) festgestellt (siehe Abbildung 13).

Die Zwergfledermaus, die Breitflügelfledermaus, die Mopsfledermaus, das (Braune) Langohr und der Kleine Abendsegler nutzen das Gebiet regelmäßig bis sporadisch als Jagdgebiet. Bei den anderen Ar-

ten konnte nur eine geringe Rufaktivität erfasst werden. Generell konnte die höchste Aktivität im nördlich an den Geltungsbereich angrenzenden Waldrand festgestellt werden.

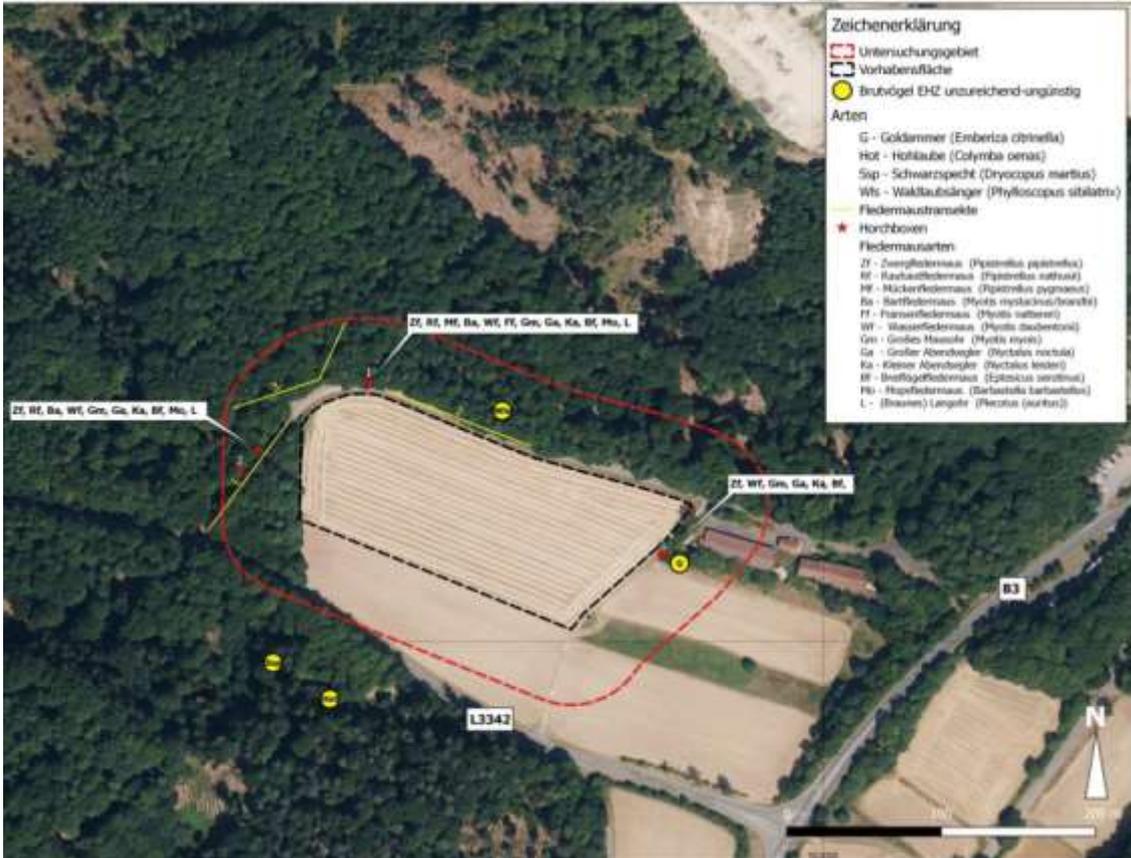


Abb. 12: Kartographische Darstellung der Kartierungsergebnisse

Abkürzungshinweise

Spalte	Erläuterung	Spalte	Erläuterung
1	Artnamen deutsch		
2	Artnamen wissenschaftlich EHZ HE Erhaltungszustand (2019): Grün: <u>günstig</u> Gelb: <u>ungünstig-unzureichend</u> (kurz: <u>unzureichend</u>) Rot: <u>ungünstig-schlecht</u> (kurz: <u>schlecht</u>) Grau: unbekannt (keine ausreichenden Daten) weiß: EHZ je nach Einzelart verschieden	4 + 5	Gefährdungsgrade der Roten Listen: 1 = vom Aussterben bedroht 2 = stark gefährdet 3 = gefährdet V = zurückgehende Art der Vorwarnliste G = Gefährdung anzunehmen D = Daten defizitär k.a = keine Angabe
3	Schutz (nach §7 BNatSchG) b = besonders geschützt, s = streng geschützt	6	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU, Anhang II, IV (EU 1992)
4	RL D Rote Liste Deutschland (MEINIG et al. 2009)	7	Detektornachweise 2023 D - Detektorkartierung H - Horchboxerfassung
5	RL H Rote Liste Hessen (Dietz et al. 2023)		

1	2	3	4	5	6	7
Art	wissenschaftlicher Name / EHZ HE	Schutz	RL D	RL H	FFH-RL	Nachweise
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	s	-	2	IV	D, H
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	s	-	3	IV	D, H
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	s	-	D	IV	H
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	s	-	G	IV	D, H
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	s	V	2	II+IV	D, H
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	s	-	3	IV	H
Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus/brandtii</i>	s	k.a.	2	IV	H
Gattung Myotis	<i>Myotis spec.</i>	s	k.a.	k.a.	IV	D, H
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	s	G	2	IV	D, H
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctulus</i>	s	V	1	IV	D, H
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	s	D	2	IV	D, H
Abendsegler	<i>Nyctalus spec.</i>	s	k.a.	k.a.	IV	D, H
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	s	2	2	II+IV	D, H
(Braunes) Langohr	<i>Plecotus (auritus)</i>	s	3	3	IV	D, H

Abb. 13: Vorkommende Fledermausarten

Avifauna

Die Kartierung der Brutvögel erfolgte durch sechs Kartiergänge von März bis Juli und folgte der Methodik nach Südbeck 2005. Zudem wurde auch eine Horsterfassung im März durchgeführt.

Insgesamt konnten 38 Vogelarten im Untersuchungsgebiet festgestellt werden. Für 20 Arten besteht ein Brutnachweis/-verdacht bzw. ein Reviernachweis, die anderen 18 Arten wurden als Nahrungsgäste/Durchzügler registriert. Vier der kartierten Arten (Goldammer, Hohltaube, Schwarzspecht und Waldlaufsänger) weisen einen ungünstigen- unzureichenden Erhaltungszustand in Hessen auf. Die Brutreviere des Schwarzspechts und des Waldlaubsängers liegen innerhalb des Untersuchungsgebiets, jedoch außerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans (siehe Abbildung 12). Im Bereich der Vorhabenfläche wurden Reviere der Dorngrasmücke und der Schafstelze festgestellt. Die Offenlandbereiche werden regelmäßig auch von Greifvögeln (Mäusebussard, Rotmilan, Turmfalke) genutzt. Es konnten jedoch keine Horste von Großgreifvögeln festgestellt werden.

Im angrenzenden FFH-Gebiet wurden ebenfalls Kartierungen durchgeführt. Eine Untersuchung nach FFH-Anhang II-Arten und Arten der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) wurden im Rahmen der Kartierung nicht beauftragt und es kam auch nicht zu Zufallsbeobachtungen dieser Arten. FFH-Anhang IV-Arten wurden ebenfalls nicht beauftragt, jedoch liegen Zufallsbeobachtungen für die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) vor. Mehrere Jungtiere aus dem Jahr der Untersuchung (2007) konnten jedoch im drauffolgenden Spätsommer nicht mehr im genutzten Steinbruch an der B3 (Burschhain) beobachtet werden. Die Zauneidechse ist nicht nur eine FFH-Anhang IV-Art, sondern zählt nach dem BNatSchG auch zu den streng bzw. besonders geschützten Arten. In dem Gutachten wurden weitere Arten, die als bemerkenswert

Spalte	Erläuterung	Spalte	Erläuterung
1	Kürzel (DDA)	6	RL H Rote Liste Hessen (KREUZIGER, J. F. AL. 2023)
2	Artnamen deutsch	5+6	Gefährungsgrade der Roten Listen: 1 = vom Aussterben bedroht 2 = stark gefährdet 3 = gefährdet V = zurückgehende Art der Vorwarnliste
3	Artnamen wissenschaftlich EHZ HE Erhaltungszustand Hessen 2014: Grün: <u>günstig</u> Gelb: <u>ungünstig-unzureichend</u> (kurz: <u>unzureichend</u>) Rot: <u>ungünstig-schlecht</u> (kurz: <u>schlecht</u>) Grau: unbekannt (keine ausreichenden Daten)	7	VS-RL EU-Vogelschutz-Richtlinie, Anhang I (RL 79/409/EWG 1979) I = Art des Anhangs I II/1 = Art des Anhangs II/1 II/2 = Art des Anhangs II/2 Z = Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 !! = Verantwortungsart – national „in besonders hohem Maße“
4	Schutz (nach §7 BNatSchG) b = besonders geschützt, s = streng geschützt	8	Status: BN = Brutnachweis, BV = Brutverdacht, NG = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler/Rastvogel
5	RL D Rote Liste Deutschland (Ryslavy et al. 2020)		

1	2	3	4	5	6	7	8
Kürzel	Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	BNatSchG	RL D	RL H	VS-RL	Status

V Ö G E L		EHZ HE					
A	Amsel	<i>Turdus merula</i>	b	-	-	II/2	BN
Ba	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	b	-	-	-	NG
Bm	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	b	-	-	-	BN
B	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	b	-	-	-	BN
Bs	Buntspecht	<i>Picoides major</i>	b	-	-	-	BN
D	Dohle	<i>Corvus monedula</i>	b	-	-	-	NG
Dg	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	b	-	-	-	BN
Ei	Eichelhäher	<i>Garulus glandarius</i>	b	-	-	II/2	NG
E	Elster	<i>Pica pica</i>	b	-	-	II/2	NG
Fi	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	b	3	3	-	DZ
Fe	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	b	V	V	-	NG
F	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	b	-	-	-	BV
Gb	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	b	-	-	-	NG
Gim	Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	b	-	-	-	NG
G	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	b	-	V	-	BN
Gf	Grünling	<i>Carduelis chloris</i>	b	-	-	-	NG
He	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	b	-	-	-	BN
Hot	Hohлтаube	<i>Columba oenas</i>	b	-	-	-	BN
Kl	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	b	-	-	-	BN
K	Kohlemeise	<i>Parus major</i>	b	-	-	-	BN
Kra	Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	b	-	-	-	NG
Mb	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	s	-	-	-	NG
Md	Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	b	-	-	-	NG
Mg	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	b	-	-	-	BN
Rk	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	b	-	-	-	NG
Rt	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	b	-	-	II/1	BV
R	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	b	-	-	-	BN
Rm	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	s	-	V	I/II, III	NG
St	Wiesen-Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	b	-	-	-	BN
Ssp	Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	s	-	-	-	BN
S	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	b	3	V	-	NG
Sti	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	b	-	3	-	NG
Sm	Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	b	-	-	-	BV
Tf	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	s	-	-	-	NG
Wd	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	b	-	-	II/2	NG
Wis	Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	b	-	3	-	BV
Z	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	b	-	-	-	BN
Zi	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	b	-	-	-	BV

Abb. 14: Ergebnisse der avifaunistischen Kartierung

eingestuft wurden, nachgewiesen. Darunter sind das Gemeine Blutströpfchen (*Zygaena filipendulae*), der Schwalbenschwanz (*Papilio machaon*) und der Kaisermantel (*Argynnis paphia*), die nach BNatSchG streng bzw. besonders geschützt sind und in der BArtSchV Novellierung Anhang 1 als geschützt aufgeführt werden.

Artenschutzrechtliche Betrachtung

Für die Abschätzung der Erheblichkeiten der Eingriffe ist gemäß § 44 BNatSchG eine artenschutzrechtliche Betrachtung vorzunehmen, die nachfolgend dargestellt wird.

In Kap. 5 BNatSchG „Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope“ finden sich die Normen des besonderen Artenschutzes nach § 44ff BNatSchG, die besondere Anforderungen an die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit von Vorhaben stellen. Es werden Verbotstatbestände aufgezeigt, die für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten zu überprüfen sind. § 7 BNatSchG definiert, welche Arten besonders und welche streng geschützt sind:

besonders geschützte Arten

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a fallende aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, bb) europäische Vogelarten,
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;

streng geschützte Arten

besonders geschützte Arten, die a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97, b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG, c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt sind.

Gemäß dem Leitfaden des Umweltministeriums (HMUELV, 2011) werden folgende Verbotstatbestände untersucht:

- Tötungsverbot
- Störungsverbot
- Beschädigung von Lebensstätten
- Beschädigung von Pflanzen

Nachfolgend werden für verschiedene Artengruppen das Vorkommen besonders und streng geschützter Arten im Planungsgebiet eingeschätzt und mögliche Beeinträchtigungen bewertet. Dabei wird auf die Bedeutung der Ergebnisse der Kartierungen eingegangen.

Auf den intensiv genutzten Acker- und Grünlandflächen ist eine artenreichere Insektenfauna auch mit geschützten Arten (Bienen, Hummeln, Heuschrecken, Schmetterlinge) nicht zu erwarten. Die drei im FFH-Gebiet vorkommenden besonders geschützten Schmetterlingsarten sind bei der derzeitigen Nutzung im Planungsgebiet ebenfalls nicht zu erwarten.

Das Gemeine Blutströpfchen (*Zygaena filipendulae*) benötigt verschiedene Flächen wie beispielsweise Mähwiesen, Niederungen, Brachland oder auch Böschungen. Eine wichtige Voraussetzung für sein

Vorkommen ist der Hornklee, da dieser die Hauptnährpflanze des Gemeinen Blutströpfchen ist. Es ist unter anderem durch den Einsatz von Herbiziden gefährdet (Land Berlin Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz 2020: Biotopverbund im Land Berlin – Kurzinfos zur Zielart). Die intensiv genutzten Ackerflächen stellen für ihn also keinen geeigneten Lebensraum dar. Durch die Errichtung des Solarparks und der damit verbundenen Umwandlung zu extensiv genutztem Grünland, ist nicht von einer Beeinträchtigung, sondern eher von einer Förderung des Gemeinen Blutströpfchens (*Zygaena filipendulae*) auszugehen.

Der Schwalbenschwanz (*Papilio machaon*) bevorzugt offenes Gelände und Wiesen. Wegrandblüten stellen eine geeignete Nahrungsquelle für ihn dar. Für die Eiablage und die Raupen werden Doldenblütler wie z.B. die Wilde Möhre (*Daucus carota*) benötigt (NABU (Naturschutzbund Deutschland) e.V. o.J.: Der Schwalbenschwanz im Porträt). Da der Schwalbenschwanz durch Umweltgifte, wie sie auf intensiv bewirtschafteten Äckern zum Einsatz kommen, gefährdet ist, ist ein Vorkommen des Schwalbenschwanzes im Planungsgebiet nicht zu erwarten. Wie bei den weiteren Insektenarten ist für den Schwalbenschwanz durch die Umwandlung in extensives Grünland eher von einer Förderung und nicht von einer Beeinträchtigung der Art auszugehen.

Der Kaisermantel (*Argynnis paphia*) benötigt sonnige, offene Waldränder sowie Waldlichtungen. Er besiedelt ebenfalls mit Blüten oder Sträuchern bewachsene Waldwege, -lichtungen und -ränder. Auch mit Wald umschlossene Ränder bieten ein geeignetes Habitat für den Kaisermantel. Sie werden nur selten außerhalb von Wäldern beobachtet (Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. o.J.: Der Kaisermantel). Da es im Planungsgebiet wenige mit Blüten oder Sträuchern bewachsene Flächen in Waldnähe gibt, ist bei der derzeitigen Nutzung des Gebiets nicht von einem Vorkommen des Kaisermantels auszugehen und daher auch nicht von einer Beeinträchtigung dieser Art. Durch die Umwandlung der Äcker in extensives Grünland und die Anlage von blütenreichen Sukzessionsflächen am Rand des Solarparks, kann von einer Förderung des Kaisermantels ausgegangen werden.

Dies betrifft auch allgemein die Insektenfauna. Angestrebt wird auf der PV-Fläche die Ausbildung einer extensiven Grünlandgesellschaft, die eine Förderung der Insektenfauna hinsichtlich der Artenvielfalt als auch der Individuenanzahl bewirken kann. Neuere Untersuchungen (zusammengefasst bei: *Peschel, R., Marchand, M. et al. 2019: Solarparks - Gewinne für die Biodiversität*) belegen entsprechende Effekte. Auch durch die zusätzliche Ausweisung extensiver Grünflächen im Geltungsbereich werden Beeinträchtigungen einer geschützten Insektenfauna im Sinne des § 44 BNatSchG weitgehend ausgeschlossen.

Die Fledermausarten wurden im Rahmen einer Kartierung erfasst (siehe oben). Es kann gesagt werden, dass im Untersuchungsgebiet eine relativ artenreiche Fledermausgemeinschaft vorkommt. Am häufigsten registriert werden konnte die Zwergfledermaus. Insbesondere die Waldränder dienen als Jagd- und Transferhabitat. Bestehende PV-Anlagen auf Offenlandstandorten führen in der Regel nicht zu Beeinträchtigungen der Fledermausarten. Durch die Entfernung oder den Beschnitt von Gehölzen kann es jedoch zu Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kommen. Da das Vorhaben keine Besei-

tigung von Gehölzen und damit von geeigneten Quartiermöglichkeiten vorsieht, ist nicht von einer Beeinträchtigung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 auszugehen.

Von der oben genannten Förderung der Insektenflora durch die Ausbildung extensiver Grünlandflächen auf der PV-Anlagenfläche werden auch die Fledermäuse profitieren. Zwar werden die PV-Anlagen nicht als Unterschlupf bzw. Quartiere genutzt, wie die oben beschriebenen Untersuchungen gezeigt haben, die Flächen können allerdings als zusätzliche Jagdhabitats Bedeutung erlangen. Da von den Anlagen auch keine nächtlichen Störungen ausgehen, sind insgesamt keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für die geschützten Arten zu erwarten, eher ist mit positiven Auswirkungen für diese Tiergruppe zu rechnen. Für weitere Details wird an dieser Stelle auf das faunistische Gutachten verwiesen.

Auch für die Avifauna liegen Ergebnisse einer Kartierung vor (siehe oben). Die Brutvogelgemeinschaft weist ein erwartbares Artenspektrum der Buchenwälder mit einer angrenzenden strukturierten Agrarflur auf. Von den erfassten Arten weisen vier Arten (Goldammer, Hohltaube, Schwarzspecht, Waldlaubsänger) einen ungünstigen-unzureichenden Erhaltungszustand auf. Zum Schutze der Avifauna sollte eine Bauzeitregelung (Baufeldfreimachung) nach der Brutperiode ab 01. August bis 01. März festgelegt werden und zur Minimierung des Schlagrisikos entspiegelte Solarmodule verwendet werden. Für weitere Details wird an dieser Stelle auf das faunistische Gutachten verwiesen.

Da außerdem von den Anlagen - außer in der Bauphase – keine Störungen ausgehen, sind Beeinträchtigungen der Avifauna bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen im Sinne des § 44 BNatSchG daher nicht zu erwarten.

Das Vorkommen von Amphibien ist aufgrund des Fehlens angrenzender Laichbiotope nicht zu erwarten.

Das Vorkommen geschützter Säugetiere wie z.B. der Haselmaus ist auf den Eingriffsflächen ebenfalls nicht zu erwarten, da entsprechende Habitatstrukturen nicht vorhanden sind. Da ansonsten von der PV-Anlage keine negativen Auswirkungen auf Haselmäuse ausgehen, sind Beeinträchtigungen im Sinne des § 44 BNatSchG im Hinblick auf Säugetiere auszuschließen.

Die Planungsfläche selbst kann als potentieller Lebensraum für Reptilien ausgeschlossen werden. Die angrenzenden Waldränder könnten jedoch einen geeigneten Lebensraum für Reptilien darstellen. Hier dürften sich ausreichend Flächen mit entsprechendem Insektenoutput, Sonnenplätzen sowie Versteck- und Überwinterungsmöglichkeiten finden. Wie oben bereits beschrieben, wurden vor einigen Jahren Zauneidechsen in der Nähe des Gebiets festgestellt. Zauneidechsen bewohnen strukturreiche Flächen im Offenland, sowie Saum- und Übergangsbereiche von Wäldern und Feldern (NABU 2019: Anpassungsfähig und dennoch bedroht: Die Zauneidechse ist „Reptil des Jahres 2020“). Da die Flächen bisher nicht strukturreich sind, ist ein Vorkommen der Zauneidechse ebenfalls unwahrscheinlich. Dabei ist es hingegen nicht auszuschließen, dass Reptilien auf die PV-Flächen einwandern, wenn dort ein entsprechendes Insektenangebot zur Verfügung steht. Um diesen potentiellen Prozess zu fördern und zu unterstützen, sollen gemäß textlicher Festsetzung Versteckmöglichkeiten und Sonnenplätze in Form mehrerer Stein- oder Totholzhaufen auf der Eingriffsfläche eingebracht werden. Bei Durchführung dieser Maßnahmen sind Beeinträchtigungen im Sinne des § 44 BNatSchG im Hinblick auf Reptilien auszuschließen.

Insgesamt sind Beeinträchtigungen streng oder besonders geschützter Arten bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen im Sinne des § 44 BNatSchG durch die Planung nicht zu erwarten.

FFH- Gebiet 5020-301 Kalkkuppen bei Winterscheid

Durch die Nähe der Planungsfläche zum angrenzenden FFH- Gebiet *5020-301 Kalkkuppen bei Winterscheid* sind die Auswirkungen der Planumsetzung auf die Schutzziele des FFH-Gebietes zu untersuchen. Im Folgenden werden die Schutzziele des FFH- Gebiets dargestellt und deren mögliche Beeinträchtigung unter Berücksichtigung der von dem Solarpark ausgehenden Wirkfaktoren abgeschätzt.

Für das FFH- Gebiet 5020-301 „Kalkkuppen bei Winterscheid“ gelten gemäß Maßnahmenplan des FFH- Gebiets folgende Erhaltungsziele nach Anhang I FFH-Richtlinie:

Submediterrane Halbtrockenrasen (LRT 6212)

- Erhaltung des Offenlandcharakters der Standorte
- Erhaltung einer bestandserhaltenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung
- Erhaltung des Orchideenreichtum

Magere Flachlandmähwiesen (LRT 6510)

- Erhaltung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes und einer bestandsprägenden Bewirtschaftung

Hainsimsen- Buchenwald (LRT 9110)

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen

Waldmeister – Buchenwald (LRT 9130)

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen

Mitteuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (LRT 9150)

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen

Da sich im Plangebiet keine der oben genannten LRT befinden und vom Solarpark auch keine Emissionen ausgehen, die diese LRT im FFH-Gebiet beeinträchtigen könnten, werden die Schutzziele bei Umsetzung der Planung nicht beeinträchtigt.

Wechselwirkungen

Negative Wechselwirkungen durch die Planung sind nicht zu erkennen.

6.6 Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Durch die geplante Errichtung eines Solarparks auf einer ca. 2,34 ha großen landwirtschaftlich genutzten Fläche werden Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes stattfinden. Diese beziehen sich auf die nicht zu verhindernde Fernwirkung aus Richtung Südosten. Da jedoch das Landschaftsbild ohnehin bereits durch die Bundes- und Landstraße beeinträchtigt ist und das Gebiet durch die topografische Situation weitreichend abgeschirmt ist, wird diese Beeinträchtigung als sehr gering befunden.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden sind nicht zu erwarten, da nur für die Übergabestation eine geringfügige Versiegelung notwendig ist, während für die Aufständigung der Module ansonsten Ramppfähle verwendet werden. Dies gilt auch für die Schutzgüter Wasser, Klima und Kulturgüter, die durch die Planung nicht beeinträchtigt werden. Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch sind Beeinträchtigungen durch einen Verlust an Erholungsraum als gering anzusehen. Hinsichtlich der Schutzgüter Tiere und Pflanzen ist mit eher positiven Effekten zu rechnen, da durch die vorgesehenen extensiven Grünflächen unter und zwischen den Modulen mit einer erhöhten Biodiversität gerechnet werden kann.

6.7 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Ohne die Planung würde die Fläche weiterhin als Acker genutzt werden.

6.8 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen

Zur Minimierung und Vermeidung von Beeinträchtigungen im Sinne des Natur- und Landschaftsschutzes sollen die nachfolgenden Maßnahmen durchgeführt und im B-Plan festgesetzt werden.

- Zum Schutz des Brutgeschäftes der Vögel sollen die Bauarbeiten, bei denen die Ramppfähle eingebracht werden, wegen der damit verbundenen Erschütterungen und Lärmemissionen erst nach der Brutperiode ab 01. August bis 01. März durchgeführt werden.
- Zur Minimierung des Schlagrisikos sind zum Schutz der Goldammer und des Waldlaubsängers entspiegelte Solarmodule zu verwenden.
- Die Baufeldfreimachung sollte zum Schutz des Waldlaubsängers außerhalb der Brutzeit zwischen Anfang Oktober und Ende Februar erfolgen.
- Die zu installierende Zaunanlage muss im unteren Bereich mindestens 20 cm Durchlass für Kleintiere freihalten.

- Eine Einsaat der PV-Anlagenfläche ist nicht notwendig, es sollte sich eine spontane Sukzessionsflora entwickeln. Falls eine Einsaat erfolgen soll, ist eine autochthone regionale Saatgutmischung zu verwenden.
- Die Pflege der PV-Anlage sollte durch eine extensive Schafbeweidung erfolgen. Dabei sollen die Schafe nicht dauerhaft auf der Fläche verbleiben.
- Eine Düngung oder Pestizidbehandlung der PV-Anlagenfläche ist nicht zulässig.
- Zur Förderung möglicher einwandernder Reptilien sollen neue Versteckmöglichkeiten in Form von Stein- und Totholzhaufen auf der Fläche angelegt werden (jeweils 5 Steinhaufen und 5 Totholzhaufen mit einer Mindestgröße von jeweils 1 m²).

Bodenschutz

Als Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich des Boden- und Wasserhaushaltes sind die folgenden Festsetzungen im B-Plan anzusehen:

- Für die Aufstellung der Modultische sollen keine Fundamente, die zu einer Versiegelung des Bodens führen, verwendet werden.
- Der abgeschobene Oberboden für die Übergabestation muss vollständig auf der Fläche des Geltungsbereiches verbleiben.
- Bodenarbeiten dürfen nicht auf zu feuchten oder nassen Böden ausgeführt werden. Sie dürfen nur bei einer Witterung sowie bei Bodenverhältnissen durchgeführt werden, die eine zu starke Verdichtung des Bodens durch Baumaschinen ausschließt.

Darüber hinaus sollte während der Bauarbeiten eine bodenkundliche Baubegleitung eingebunden werden und Betankungsvorgänge der Maschinen nur auf befestigten und versiegelten Flächen erfolgen.

6.9 Maßnahmen zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Eingriffsregelung nach BNatSchG

Gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft insbesondere Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Gemäß § 15 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen oder, soweit der Eingriff nicht vermeidbar ist, beeinträchtigte Funktionen des Naturhaushalts gleichartig (Ausgleichsmaßnahmen) oder gleichwertig (Ersatzmaßnahmen) wiederherzustellen.

Durch den Bau des Solarparks sind durch die

- Förderung der Biodiversität auf den vorgesehenen extensiven Grünflächen und Solarfreiflächen,
- Verwendung von entspiegelten Modulen,
- Einbringung von Sonderhabitaten für Reptilien,
- Verwendung von Rammpfählen statt Betonfundamenten

erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts nicht zu erwarten.

Zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

6.10 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Auf der Grundlage des Artikels 10 der Plan-UP-Richtlinie hat das EAG Bau die Gemeinden verpflichtet, die bei der Umsetzung ihrer Bauleitpläne entstehenden erheblichen Umweltauswirkungen formalisiert zu überwachen, um unvorhergesehene Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen (§§ 4 c, Abs. 3 sowie Nr. 3b der Anlage zu §§ 2 Ab. 4 und 2a).

Im Umweltbericht wurde festgestellt, dass Umweltauswirkungen durch die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Sondergebiet Langzeitpflegeheim Kellerwald“ im Ortsteil Winterscheid sowie die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes vor allem im positiven Sinne hinsichtlich des Anstiegs der Biodiversität auf der Eingriffsfläche zu erwarten sind. Dieser positive Effekt hängt ganz wesentlich von den Pflegemaßnahmen auf der Fläche ab. Die Gemeinde wird im Abstand von 3 Jahren die Wirksamkeit der Pflegemaßnahmen vor Ort überprüfen. Hierzu sollen in dem genannten Abstand Untersuchungen zur Avifauna und zum Vorkommen von Schmetterlingen durchgeführt werden, um möglicherweise die Pflegemaßnahmen auf der Fläche anpassen zu können.

6.11 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Durch das Bauleitplanverfahren im Ortsteil Winterscheid soll westlich der B3 und nördlich der L3342 ein Sondergebiet Photovoltaik zur Errichtung eines Solarparks ausgewiesen werden. Durch die Ausweisung soll ein Beitrag zur Reduzierung des Einsatzes fossiler Brennstoffe und zur Verminderung des CO₂-Ausstoßes im Rahmen der Energiewende geleistet werden. Auf der ca. 2,34 ha großen PV-Anlagenfläche, die bisher intensiv landwirtschaftlich genutzt wurde, sollen die Module versiegelungsfrei durch Rammpfähle installiert werden. Es sollen entspiegelte Module verwendet werden. Die Flächen zwischen den Modulen sollen extensiv bewirtschaftet werden und so die Biodiversität auf den bisher intensiv bewirtschafteten Flächen erhöhen. Die Anlage wird mit einem Zaun versehen, der für Kleintiere durchlässig ist.

8 Flächenbilanz

<i>Sondergebiet PV</i>	<i>20.549 m²</i>
<i>Verkehrsflächen</i>	<i>672 m²</i>

Grünflächen:

2.145 m²

Größe Geltungsbereich:

23.366 m²

Gilsberg, den

.....

Rainer Barth
Bürgermeister